



## SCHUTZANWEISUNG

### für Versorgungsleitungen und -anlagen

der

### **VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH (VWG GmbH)**

#### **Geltungsbereich**

Diese Anweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und –anlagen der VWG GmbH in öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu diesen Anlagen gehören Hausanschlussleitungen, Armaturen sowie sonstige Einbauteile und Widerlager.

#### **Maßnahmen bei Beschädigung**

Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen oder -anlagen, auch der Rohrumhüllungen, ist der VWG GmbH unverzüglich mitzuteilen. Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung des Grabens, der Baugrube erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung durch die VWG GmbH erfolgen.

**Wurde eine Versorgungsleitung beschädigt, so dass Wasser austritt oder auszutreten droht sind sofort Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:**

- **VWG GmbH unverzüglich benachrichtigen**
- **Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung**
- **Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern**
- **Schadensbereich absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern**
- **Erforderlichenfalls Polizei u./o. Feuerwehr benachrichtigen**
- **Weitere Maßnahmen mit der VWG GmbH u./o. den zuständigen Dienststellen abstimmen.**

#### **Allgemeine Pflichten des Unternehmers bzw. der Privatperson**

Der Unternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen/ -anlagen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Mitarbeiter und Subunternehmer sind von ihm entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der VWG GmbH auf der Baustelle entbindet den Unternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für Schäden an den Versorgungsleitungen/ -anlagen. Im Bereich der Versorgungsleitungen/ -anlagen ist so zu arbeiten, dass deren Bestand und die Betriebssicherheit bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

## **Erkundungspflicht**

Im Rahmen der Erkundigungs- und Sicherheitspflicht von Unternehmern bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig im Zuge der Planung und **vor** Beginn der Arbeiten bei der VWG GmbH Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen -anlagen einzuholen. Bei der Planung von Maßnahmen ist zu beachten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Versorgungsleitungen -anlagen eingehalten wird, um Gefährdungen zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Mindestabstände unter Beachtung der geltenden Technischen Regeln wird verwiesen. Bei Beginn der Arbeiten müssen Planunterlagen neusten Standes vorliegen oder es muss eine Einweisung vor Ort durch einen Mitarbeiter der VWG GmbH erfolgen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung erfolgen.

## **Lage der Versorgungsleitungen**

Die VWG GmbH gibt Auskunft über die Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen können sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen Dritter nach Verlegung und Einmessung verändert haben. Für das Unternehmen besteht daher die Verpflichtung, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen wie Querschläge, Suchschlitze etc. in eigener Verantwortung Gewissheit zu verschaffen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln. Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und entbindet den Unternehmer nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage und Tiefe der Leitungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die VWG GmbH keine Haftung. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigungen der überreichten Pläne der VWG GmbH ist nicht gestattet.

## **Baubeginn**

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen ist die VWG GmbH der Beginn der Arbeiten rechtzeitig unter Angabe von Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Versorgungsanlagen besteht. Bei Baubeginn müssen die gültigen Bestandspläne auf der Baustelle vorliegen oder es hat eine Einweisung vor Ort durch einen Mitarbeiter der VWG GmbH zu erfolgen. Die Planunterlagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum mit der Arbeitsaufnahme begonnen wird. Das alleinige Einholen von Informationen gilt nicht als Anzeige.

## **Fachkundige Aufsicht**

Die Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die von der VWG GmbH dem Unternehmen mitgeteilten Auflagen sind einzuhalten. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der VWG GmbH erteilten Auflagen und ausgehändigten Bestandspläne während der Baumaßnahme auf der Baustelle zur Einsicht durch seine Mitarbeiter vorhanden sind. Er hat seine Mitarbeiter über die von der VWG GmbH erteilten Auflagen und das Vorhandensein der Leitungen zu unterrichten. Jegliche Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsleitung/ -anlage gehörenden Einrichtungen sind während der Bauzeit zugänglich zu halten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Genehmigung der VWG GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Die Versorgungsanlagen sind während der Bauzeit freizuhalten. Eine vorübergehende oder dauernde Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen durch Gebäude, Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird die VWG GmbH die unverzügliche Freimachung der Versorgungsanlagen fordern.

## **Maschinelle Arbeiten**

Im Bereich der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der selben ausgeschlossen ist. Sicherheitsvorkehrungen sind mit der VWG GmbH abzustimmen. Im unmittelbaren Bereich der Versorgungsanlagen darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Arbeiten mit spitzen und scharfen Werkzeugen dürfen nur mit äußerster Vorsicht ausgeführt werden. Im Leitungsbereich ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen und -anlagen bei und nach der Ausführung der Bauarbeiten gewährleistet bleibt.

## **Freilegen von Versorgungsanlagen**

Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Auf Rohrleitungen und ihre Verbindungen wirken zahlreiche Kräfte. Widerlager haben die Aufgabe, diese Kräfte aufzufangen und sie ins Erdreich abzuleiten. So ist gewährleistet, dass die Leitungen in ihrer Lage verbleiben. Werden Widerlager untergraben, hintergraben oder freigelegt, ist die Stabilität der Leitung nicht mehr gegeben, und es kommt zum Schaden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen, die von der VWG GmbH nicht genannt wurden, so ist die VWG GmbH unverzüglich zu verständigen. Weitere Arbeiten dürfen in diesem Bereich nur nach Rücksprache und Freigabe durch die VWG GmbH ausgeführt werden. Dies gilt auch für das unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die Versorgungsleitungen und -anlagen sind von dynamischen oder statischen Belastungen freizuhalten. Die Beschilderung von Armaturen in Form von Hinweisschildern darf nicht beschädigt, vertauscht oder entfernt werden. Bei Beschädigungen ist die VWG GmbH zu benachrichtigen.

## **Verfüllen der Baugruben**

Das Verfüllen freigelegter Versorgungsleitungen/ -anlagen hat entsprechend der ZTVA-StB, den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Versorgungsanlagen sind allseitig mindestens 20 cm mit steinfreiem Sand zu umgeben. Besondere Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsanlagen werden von der VWG GmbH rechtzeitig bekannt gegeben und sind vom Unternehmer zu beachten.

## **VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH**

von-Siemens-Straße 4  
52511 Geilenkirchen

### **Störannahme**

TEL.: **02451 - 490 08-0**

Email: [info@wasserwerk-gangelt.de](mailto:info@wasserwerk-gangelt.de)